

Georg Scheumann

Die Geno-Rente

Eine zusätzliche private
Altersversorgung für Mitglieder von
Genossenschaftsbanken

ebook

Table of Contents

Titelseite

Rechtliche Hinweise

Vorwort igenos e.V.

Vorwort des Autors

Die Zeit ist reif

A. Zum besseren Verständnis

1. Die genossenschaftliche Grundidee

2. Die Umkehr genossenschaftlicher Werte

3. Die raue Wirklichkeit der Mitgliederförderung bei den Genossenschaftsbanken

B. Die genossenschaftliche Rückvergütung

1. Ein gewolltes Instrument zur Förderung der Mitglieder

2. Die Rückvergütung als Instrument zur Altersversorgung der Mitglieder

3. Der Gesetzgeber ist gefragt

C. Rente – ein Thema das jeden betrifft -

1. Wie lange ist die Rente noch sicher?

2. 18,6 Millionen Mitglieder könnten eine kostenlose private Altersversorgung erhalten

3. Der Unterschied zu Banken anderer Rechtsform

4. Ein Beispiel zur genossenschaftlichen Rückvergütung

5. Wer bestimmt über die Einführung einer genossenschaftlichen Rückvergütung

D. Die „Geno-Rente“

1. Die Zahlen sprechen für sich selbst

2. Berechnung einer Geno-Rente am Beispiel der VR-Bank A

Beispiel 1: Mitglied mit Wohnungsbaukredit

Beispiel 2: Mitglied mit Sparvertrag

Beispiel 3. Auch kleine Beträge helfen im Alter

Beispiel 4: Ein selbständiger Unternehmer

Beispiel 5: Einmalanlage bei Geburt eines Kindes

3. Es gibt keine Gegenargumente

4. Eigentlich schon lange überfällig

5. Ganz einfach machbar, wenn die Mitglieder sich einig sind

6. Es ist nicht das Geld der Bank, es sind Überzahlungen der Mitglieder

7. Warum ist es eine kostenlose zusätzliche private Altersversorgung

8. Geno-Rente - Es wäre so einfach

9. Vorschläge zur Änderung der Satzung

E. Steuerliche Voraussetzungen und technische Abwicklung

1. die Ermittlung der einzelnen Umsatzgrößen

2. die Abwicklung über Kundenkonto

F. Transparenz und Offenheit

1. Der Genossenschaftsvorstand

2. Prüfungsverband

3. Gesetzgeber

G. Genossenschaft – eine zeitlose Idee

1. Genossenschaften als Problemlöser

2. Die Macht der Mitglieder

4. Machen WIR den Weg frei

Zum Schluss

Quellenverzeichnis:

Georg Scheumann

Die Geno-Rente

Eine zusätzliche private Altersversorgung für Mitglieder von Genossenschaftsbanken

Die Aktivitäten einer Genossenschaftsbank haben sich an den Interessen Ihrer Mitglieder zu orientieren. Nach § 1 Abs. 1 GenG verfolgt eine Genossenschaftsbank den Zweck, „den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern“. Deshalb liegt aus genossenschaftsrechtlicher Vorgabe der Zweck einer Genossenschaftsbank in der Erzielung von Vorteilen, die den Mitgliedern als zentrale Interessengruppe zugutekommt.

Doch die Genossenschaftsbanken betreiben keine Förderung zugunsten der Mitglieder sondern stattdessen seit Jahrzehnten Gewinnmaximierung zugunsten der Bank. Das widerspricht genossenschaftlichen Grundsätzen.

Würden die Volks- und Raiffeisenbanken ihrem genossenschaftlichen Auftrag nachkommen, dann könnten sich alle 18,6 Millionen Mitglieder dieser Bankengruppe, kostenlos eine spätere private Zusatzrente aufbauen.

Sollte diese Publikation Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte keine Haftung, da wir uns diese nicht zu eigen machen, sondern lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung verweisen.

Der Inhalt dieses E-Books ist urheberrechtlich geschützt und enthält technische Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Nutzung. Die Entfernung dieser Sicherung sowie die Nutzung durch unbefugte Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung, insbesondere in elektronischer Form, ist untersagt und kann straf- und zivilrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Rechtliche Hinweise:

Die in dem Buch enthaltenen Informationen zu Satzungsänderungen ersetzen nicht die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zur Prüfung der beabsichtigten Satzungsänderungen. Die Umsetzung der im Buch enthaltenen Informationen zu Satzungsänderungen erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko. Weder die Herausgeber noch der Autor übernehmen eine Haftung für etwaige Schäden und Verluste jeder Art, die sich durch eine eigenmächtige, ohne Prüfung durch einen Rechtsbeistand durchgeführte Satzungsänderung ergeben. Rechts- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Umschlaggestaltung: union-design-group eG, Bullay, 2019 www.u-d-g.de

Satz und Herausgeber: Georg Scheumann, Großhabersdorf, 2019, www.wegfrei.de

Mitherausgeber: igenos e.V., 56859 Bullay, www.igenos.de

Vertrieb: Contenta UG, 90613 Großhabersdorf, 2019, www.contenta.de

© Georg Scheumann, Großhabersdorf. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Vorwort igenos e.V.

Dieses Buch befasst sich am Beispiel der Genossenschaftsbanken mit dem genossenschaftlichen Modell einer privaten Altersversorgung, einer sogenannten „Geno-Rente“ und deren Berechnungsgrundlage.

Die Ansparung zur Geno-Rente erfolgt beitragsfrei, denn die Beiträge stammen aus den zu viel bezahlten Bankgebühren und Zinsen der Genossenschaftsmitglieder. Das Prinzip dieser „Geno-Rente“ basiert auf einer Kostenrückerstattung mittels der genossenschaftlichen Rückvergütung. Was von den Genossenschaftsmitgliedern zu viel gezahlt wurde, wird dabei angespart, verzinst und dient später im Rentenalter durch monatliche Auszahlungen der Verbesserung der Altersversorgung des Mitglieds. Grundsätzlich lässt sich das Prinzip der Geno-Rente auch auf die Mitglieder der Wohnungsbau- und Energiegenossenschaften übertragen. Jede Genossenschaft, die hohe Gewinne auf Kosten ihrer Mitglieder anhäuft, sollte grundsätzlich über die Einführung einer Geno-Rente nachdenken.

Die genossenschaftliche Rückvergütung ist eine Besonderheit der Rechtsform eingetragene Genossenschaft. Sie ergibt sich aus dem genossenschaftlichen Förderauftrag (§ 1 Abs. 1 GenG), der Unternehmen in der Rechtsform Genossenschaft (eG) die Förderung der Genossenschaftsmitglieder bei deren Geschäften mit ihrer Genossenschaft gesetzlich vorschreibt. Diese gesetzlich vorgegebene Mitgliederförderung ist die Gegenleistung für die Summe aller vom Genossenschaftsmitglied zu erbringenden Leistungen, aber auch für seinen Verzicht auf seinen Anteil am Wertzuwachs seines Unternehmens.

Die auf eine angesparte genossenschaftliche Rückvergütung aufbauende Geno-Rente funktioniert ohne großen Verwaltungsaufwand und ohne Versicherungsprovisionen. Die Genossenschaftsmitglieder müssen die künftige Einführung der Geno-Rente lediglich im Rahmen einer Satzungsänderung ihrer Genossenschaft beschließen. Eine rückwirkende Einführung ist nicht möglich. Darum empfiehlt igenos e.V. die genossenschaftliche Rückvergütung fest in den Satzungen der Bank- und Wohnungsbaugenossenschaften aufzunehmen.

Bullay, im Oktober 2019

igenos e.V.

Gerald Wiegner Georg Scheumann

Vorwort des Autors

Das Thema Rente ist in aller Munde. Die spätere Altersrente basiert immer auf den vom Rentenempfänger in seinem Arbeitsleben erbrachten Leistungen. Doch die Prognosen über die Entwicklung der Rentenhöhe in den nächsten Jahrzehnten sind negativ. Private Vorsorge ist mehr denn je angesagt.

Zur Beschreibung der hier vorgestellten privaten Geno-Rente ist die Gruppe der Genossenschaftsbanken, also der Volks- und Raiffeisenbanken, am besten geeignet. Diese Banken haben 18,6 Millionen Genossenschaftsmitglieder, die als Eigentümer das notwendige Geschäftskapital zur Verfügung stellen. Sie werden mit kleinen Dividenden abgespeist, sind jedoch - von Gesetzes wegen - am Vermögen ihres eigenen Unternehmens nicht beteiligt. Letzteres jedoch nicht, weil der Gesetzgeber Genossenschaftsmitglieder benachteiligen will. Nein, eigentlich nur deshalb, weil jede Genossenschaft die Aufgabe hat, ihre Mitglieder zu fördern. Die Mitglieder sollen immer im Vordergrund stehen und nicht das Unternehmen.

Die schon seit langer Zeit existierende, aber von den Genossenschaftsbanken bewusst nicht verwendete genossenschaftliche Rückvergütung ist, neben direkten Preis- und Konditionsvorteilen, ein weiteres hervorragendes Instrument zur Mitgliederförderung. Und damit auch bestens zum Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersversorgung für Mitglieder in Form einer Geno-Rente geeignet.

Maßgeblich dabei ist, dass alle Genossenschaften dem in § 1 Absatz 1 Genossenschaftsgesetz vorgegebenen Auftrag zur Förderung der Mitglieder unterliegen. Dieser zwingende Auftrag zur Mitgliederförderung ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Rechtsformen. In den letzten Jahrzehnten wurde jedoch seitens der Finanzgruppe der Volks- und Raiffeisenbanken mit hohem Werbeaufwand versucht, die ursprüngliche Genossenschaftsidee neu auszulegen. Der genossenschaftliche Förderauftrag wurde als zu abstrakt bzw. als Sozialromantik abgetan. Trotzdem ist es gerade diese Genossenschaftsidee, die ganz konkret eine beitragsfreie genossenschaftliche Zusatzrente für ihre eigenen Mitglieder generieren kann.

In vielen Genossenschaftsbanken gehen Vorstände mit monatlichen Gehältern nach Hause, für die manche Mitglieder ein ganzes Jahr arbeiten

müssen. Die Vorstände sind aber keinesfalls die Eigentümer der Genossenschaften, sondern nur die vom Aufsichtsrat bestellten gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft. Im späteren Ruhestand erhält dieser Personenkreis – zusätzlich zur bereits hohen gesetzlichen Rente - monatliche Pensionen, die den gesetzlichen monatlichen Rentenanspruch eines einfachen Mitglieds um ein Vielfaches übersteigen. Bezahlt werden diese Gehälter und Pensionen von der jeweiligen Genossenschaft, erwirtschaftet durch Geschäfte der Genossenschaft mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Zahlungen, die für die Genossenschaftsmitglieder nicht transparent sind und deren Höhe die Mitglieder nicht erfahren. Dies deswegen, weil in die Mustersatzung des Bundesverbands der Volks- und Raiffeisenbanken bewusst die Bestimmung aufgenommen wurde, dass der Vorstand Fragen nach seiner Vergütung nicht beantworten muss. Auch der von den Mitgliedern gewählte Aufsichtsrat, der die Pensionsansprüche des Vorstands beschließt, hat darüber Stillschweigen zu wahren. Vorstände von Genossenschaftsbanken können deshalb beruhigt ihrem Ruhestand entgegensehen. Ihre Rente ist sicher, denn sie wurden von ihrer Genossenschaft abgesichert.

Doch wie sieht es mit den vielen Genossenschaftsmitgliedern aus, die dies erst möglich machen? Es kann und darf nicht sein, dass Genossenschaftsmitglieder, die mit ihrer Geschäftsverbindung und lebenslangen Treue zur Genossenschaft für die hervorragende Vergütung des Vorstands sorgen, im Alter leer ausgehen. Die Genossenschaftsidee war anders gemeint: Für Menschen und nicht für den Profit.

Gerade deswegen sind unsere Genossenschaftsbanken für eine zusätzliche, quasi kostenlose Altersversorgung ihrer Mitglieder geradezu hervorragend geeignet.

Großhabersdorf, im Oktober 2019

Georg Scheumann

Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt war von 1981 -1996 Vorstandsmitglied der Raiffeisenbank Neuhof a. d. Zenn eG. Er ist Verfechter der wahren Genossenschaftslehre, Vorstandsmitglied von igenos e.V., Herausgeber der Internetseite www.wegfrei.de sowie Verfasser mehrerer Fachbücher und Aufsätze zur Genossenschaftspraxis und zum Umgang mit der Rechtsform Genossenschaft.

Jede einzelne der heute noch existierenden ca. 900 Kreditgenossenschaften ist selbständig. Und fast jede dieser Kreditgenossenschaften hat tausende bis zigtausende von Mitgliedern. Mitglieder, welche die alleinigen Eigentümer der jeweiligen Volks- oder Raiffeisenbank sind.

Es ist Zeit, dass all diese Menschen das Heft wieder selbst in die Hand nehmen um ihre Genossenschaft dafür zu nutzen wofür sie vorgesehen war. Denn,

eine Genossenschaft soll so viel als möglich allen, auch den ärmsten Mitgliedern, Gelegenheit geben, ihre Verhältnisse zu verbessern

(frei nach Friedrich Wilhelm Raiffeisen)

A. Zum besseren Verständnis

Eine Volks- oder Raiffeisenbank (Genossenschaftsbank) ist eine Bank in der Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG). Gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers hat sie die Aufgabe und Pflicht, gemäß § 1 Abs. 1 GenG und § 2 Abs. 1 ihrer Satzung ihre eigenen Mitglieder zu fördern.

Dieser sogenannte Förderauftrag wurde von der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache V3500 vom 18.11.1968 wie folgt definiert:

„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“.

„Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“

Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.“

Diese Beschreibung der Bundesregierung beschreibt exakt das Wesen einer Genossenschaft, wie es sich bereits seit Einführung des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 1889 im gesamten Deutschen Reich darstellt.

Die Logik, wonach „der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen liegt“ lässt sich vereinfacht dargestellt wie folgt beschreiben:

1. Gesetzliche Aufgabe und Pflicht ist die Förderung der Mitglieder (§ 1 GenG)

„Die angeführte Vorschrift verlangt, daß das Unternehmen einer Genossenschaft Sach- und Dienstleistungen erbringt, welche unmittelbar dem Erwerb, d.h. den Einzelwirtschaften oder den Haushalten der Mitglieder zugute kommen (Schubert/Steder § 1 RdNr.4). Die Förderung

geschieht durch Vermehrung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben der Mitglieder (Lang/Weidmüller/Metz § 1 RdNr.33). Sie wird z.B. erstrebt, wenn die Genossenschaft in der Lage ist, den Mitgliedern bei der Anschaffung von Sachgütern verbilligten Bezug zu vermitteln (RGZ 133, 170/176).¹

2. Da durch diese den Mitgliedern zugutekommenden Vorteile eine hohe Gewinnerzielung der eG eigentlich ebenso wenig zustande kommen kann, wie z.B. eine Gewinnmaximierung und Anhäufung von hohem eigenem Unternehmensvermögen, hat der Gesetzgeber zum Schutz der Genossenschaft eine Beteiligung ausscheidender Genossenschaftsmitglieder am Vermögen der Genossenschaft ausgeschlossen. (§ 73 Abs. 2 Satz 3). Ein in Absatz 4 erlaubter Beteiligungsfonds für ausscheidende Mitglieder ist hier nicht relevant, da dieser seitens der Gruppe der Genossenschaftsbanken nicht angeboten wird.

3. Wenn somit eine Genossenschaft ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt und die Mitglieder fördert, ist ausgeschlossen, dass sie viel eigenes Vermögen bilden kann. Dadurch hat die Bestimmung des § 73 Abs. 2 Satz 3 ihre volle Berechtigung. Aber nur dann!

Mit Duldung, wenn nicht sogar mittels Vorgabe der kreditgenossenschaftlichen Verbände wird diese Pflichtaufgabe von den Genossenschaftsbanken vernachlässigt und statt Förderung der Mitglieder, im Sinne der dargelegten Aufgabe eine eG, Gewinnmaximierung bis zum Exzess betrieben, Vermögen angehäuft, auf welches kein Mitglied jemals wieder Anspruch erheben kann

Zwar ist dem Autor bekannt, dass für einen Unternehmensgegenstand „Universalbank“ viel Eigenkapital benötigt wird. Eine Gewinnmaximierung um dies zu erreichen steht jedoch im absoluten Widerspruch zu den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Schon daraus ergibt sich, dass die Rechtsform eG für eine Universalbank die falsche Rechtsform ist und sein muss. Denn für solche Unternehmen gibt es genügend andere Rechtsformen.

Gerade daraus ergibt sich aber auch, dass das bei einer Genossenschaftsbank angesammelte Genossenschaftsvermögen zum überwiegenden Teil aus Beträgen besteht, die, anstatt die Mitglieder zu fördern, zur Gewinnmaximierung entgegen der Vorschrift des §1 GenG verwandt wurden. Es steht daher auch bei einer Verschmelzung einzig und

allein den Mitgliedern der übergebenden Genossenschaftsbank zu. Die Mitglieder im Fall einer Fusion umfassend darüber zu informieren ergibt sich aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht des Vorstands.

¹ Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 5.12.1984, BReg 3 Z 219/84

1. Die genossenschaftliche Grundidee

Die genossenschaftliche Grundidee besagt, dass mehrere bis viele Menschen sich zusammenschließen, um gemeinsam Geschäfte zu betreiben. Dieses einzige Ziel eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses besteht darin, allen daran beteiligten Menschen Vorteile zu verschaffen. Vorteile, die ein Mitglied alleine niemals haben kann.

Dieser Grundgedanke führte Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts zur Gründung von vielen Volks- und Raiffeisenbanken, die ursprünglich als Vereine entstanden sind. Wegen der enormen Zahl von solchen Vereinsgründungen sah sich der damalige Gesetzgeber im Jahr 1889 veranlasst, diese genossenschaftliche Grundidee aus dem Vereinsrecht auszugliedern und im gesamten Deutschen Reich ein separates, dem Vereinsrecht nahestehendes „Genossenschaftsgesetz (GenG)“ einzuführen. Die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft (eG)“ war geboren. Dieses Genossenschaftsgesetz schreibt seit damals vor, dass nur solche Unternehmen sich der Rechtsform eG bedienen dürfen, welche sich zur Aufgabe machen, ihre Mitglieder zu fördern (§ 1 Abs. 1 GenG).

Die Bundesregierung hat diese verpflichtende Aufgabe mit den Worten definiert:

Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so dass sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“¹

Und auch das Bundesverfassungsgericht hat dies im Jahr 2001 noch einmal bekräftigt:

Die Gesellschaftsform der eingetragenen Genossenschaft zeichnet sich durch eine besondere Zielsetzung aus, nämlich die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder (§ 1 Abs. 1 GenG). Zwar werden die Genossenschaften inzwischen in nicht unerheblichem Umfang am freien Markt tätig; die Grundorientierung am Förderzweck unterscheidet sie aber weiterhin von vergleichbaren Kapitalgesellschaften.“²

Gemäß § 34 Abs. 1 GenG haben die Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen

und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Aus dieser Bestimmung heraus ergibt sich auch für den Vorstand einer Genossenschaftsbank die Pflicht, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln den Förderzweck³ der Genossenschaft zu erfüllen. Und dies bedeutet, den Mitgliedern ein Höchstmaß an Vorteilen aus den Geschäften mit dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft zukommen zu lassen.

Im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft, aber ebenso wie bei einem Idealverein, gehört deshalb die höchstmögliche Mehrung des Vermögens der Genossenschaft nicht zu den Pflichten des Vorstands. Er hat vielmehr nur die Aufgabe, bei Geschäften mit Mitgliedern, die erforderliche Kostendeckung für den Geschäftsbetrieb zu erzielen.

Laut Bundesfinanzhof ist der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft *darum nicht auf die Erzielung von Gewinnen, sondern auf die Vermittlung von Ersparnissen für die Mitglieder der Genossenschaft, die zugleich ihre Kunden sind, gerichtet. Die Überschüsse, die durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt werden, sind deshalb dem Genossenschaftsgedanken gemäß nicht als Gewinne im kapitalistischen Sinne, sondern als Ersparnisse anzusehen.*⁴

Dies gilt jedoch nur für Mitgliederkunden. Für Nichtmitgliederkunden, deren Anzahl zwischenzeitlich bei vielen Genossenschaftsbanken die Anzahl der Mitgliederkunden weit übersteigt, gelten andere Maßstäbe. Das Geschäft mit Nichtmitgliedern dient dazu, der Genossenschaft den höchstmöglichen am Markt durchsetzbaren Ertrag zu verschaffen.

Die Pflichten des Vorstands einer Genossenschaftsbank sind deshalb, je nachdem ob es sich bei Kunden um Mitglieder handelt oder um Nichtmitglieder, unterschiedlich.

¹ Deutscher Bundestag — 5. Wahlperiode Drucksache V/3500 Seite 20.

² Bundesverfassungsgericht, I BvR 1759/91 vom 19.01.2001, RdNr. 34

³ § 1 Abs. 1 GenG

⁴ BFH 01.02.1966 – I 275/62

B. Die genossenschaftliche Rückvergütung

Die genossenschaftliche Rückvergütung gibt es bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts.

„Sie hat sich schon sehr früh in der Praxis entwickelt und dürfte erstmalig in der Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 14.10.1897 erwähnt worden sein. Durch BFH-Urteil vom 10.12.1975 wurde die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung (§ 35 KStDV a. F.) bejaht.“¹

„Die Gewährung einer genossenschaftlichen Rückvergütung folgt aus dem Förderauftrag der eG. Aus dem Förderauftrag folgt u. a. das Ziel, den Mitgliedern die Waren zum höchstmöglichen Preis abzukaufen bzw. zum geringst möglichen Preis zu verkaufen, soweit betriebswirtschaftlich vertretbar. Der Erreichung dieses Zieles dient die genossenschaftliche Rückvergütung. Sie bedeutet eine pauschale, nachträgliche Anpassung der zwischen eG und Mitgliedern vereinbarten Preise. Auf diese Förderung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch, zu dessen Erscheinungsform der Anspruch auf Gewährung von Rückvergütung gehört. Der Anspruch auf Rückvergütung ist damit gesellschaftsrechtlicher Natur.“²

¹ Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, 35. Aufl., § 19 RdNr 26.

² Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, 35. Aufl., § 19 RdNr 27.

1. Ein gewolltes Instrument zur Förderung der Mitglieder

Eine Genossenschaftsbank die ihren Auftrag ernst nimmt und die Mitglieder fördern will, kann dies durch günstigere Zinsen im Kredit- und Einlagenbereich sowie im Verzicht auf Provisionen erfüllen. In der Praxis des Universalbankgeschäfts wird dazu argumentiert dass eine Mitgliederförderung zu erheblichen Mehraufwand führt. Der Autor kann dem zwar nicht zustimmen, denn wo ein Wille ist, ist auch ein Weg vorhanden, aber im Sinne der Gleichbehandlung aller Mitglieder ist die nur für Genossenschaften im Steuergesetz vorgesehene genossenschaftliche Rückvergütung zur Förderung der Mitglieder am besten geeignet.

Denn das Wesen der genossenschaftlichen Rückvergütung bei einer Genossenschaftsbank besteht darin, dass der Geschäftsüberschuss aus Geschäften mit Mitgliedern ganz oder teilweise an die Mitglieder im Verhältnis ihrer mit der Genossenschaft getätigten Umsätze wieder zurückgegeben wird. Die Zulässigkeit der Rückvergütung folgt direkt aus der in § 1 Abs. 1 GenG festgelegten Zweckbindung einer Genossenschaft an die Förderung ihrer Mitglieder.

„Dass die unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern einer Genossenschaft von der Rechtsform gewollt ist, ergibt sich auch aus dem in jahrzehntelanger Praxis entwickelten und nun in § 22 KStG positiv geregelten Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung auf die mit der Genossenschaft getätigten Umsätze, von der nur die Mitglieder profitieren und nicht die Nichtmitglieder.“¹

„Die Rückvergütung ist eine in der Praxis entwickelte steuerliche Konsequenz des genossenschaftlichen Prinzips, das durchaus verschiedene Ausprägungen zulässt, wie der BGH schon 1964 erkannt hat: „Die genossenschaftliche Rückvergütung folgt aus der der Genossenschaft gesetzlich obliegenden Aufgabe, ihre Mitglieder zu fördern und den Geschäftsbetrieb nicht hauptsächlich auf die Erzielung von Gewinn zu richten. (§ 1 GenG). Auf diese Förderung haben die Genossen einen Rechtsanspruch, zu dessen vorzüglichen Erscheinungsformen der Anspruch auf Gewährung von Rückvergütungen gehört.“²

Im Körperschaftsteuergesetz (KStG) wird die Genossenschaftliche Rückvergütung wie folgt geregelt:

§ 22 Genossenschaftliche Rückvergütung

(1) Rückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an ihre Mitglieder sind nur insoweit als Betriebsausgaben abziehbar, als die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet worden sind. Zur Feststellung dieser Beträge ist der Überschuss

- 1. bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften im Verhältnis des Wareneinkaufs bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf,*
- 2. bei den übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Verhältnis des Mitgliederumsatzes zum Gesamtumsatz*

aufzuteilen. Der hiernach sich ergebende Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft bildet die obere Grenze für den Abzug. Überschuss im Sinne des Satzes 2 ist das um den Gewinn aus Nebengeschäften geminderte Einkommen vor Abzug der genossenschaftlichen Rückvergütungen und des Verlustabzugs.

(2) Voraussetzung für den Abzug nach Absatz 1 ist, dass die genossenschaftliche Rückvergütung unter Bemessung nach der Höhe des Umsatzes zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft bezahlt ist und dass sie

- 1. auf einem durch die Satzung der Genossenschaft eingeräumten Anspruch des Mitglieds beruht oder*
- 2. durch Beschluss der Verwaltungsorgane der Genossenschaft festgelegt und der Beschluss den Mitgliedern bekannt gegeben worden ist oder*
- 3. in der Generalversammlung beschlossen worden ist, die den Gewinn verteilt.*

Nachzahlungen der Genossenschaft für Lieferungen oder Leistungen und Rückzahlungen von Unkostenbeiträgen sind wie genossenschaftliche Rückvergütungen zu behandeln.

Auch die bundesdeutsche Rechtsprechung hat sich schon mehrmals damit befasst. So z. B. das Finanzgericht Hessen im Urteil vom 30.08.2000 – Az.: 6 K 4562/98

„Dieser Rechtsanspruch auf Gewährung einer Rückvergütung entspricht dem Zweck der eingetragenen Genossenschaft, der nicht auf Erzielung von Gewinn im erwerbswirtschaftlichen Sinn, sondern nach § 1 GenG auf Förderung der Wirtschaft der Mitglieder gerichtet ist. Die Rückvergütung ist ihrem Wesen nach eine Folge der Genossenschaft obliegenden Förderaufgabe (BFH-Urteil vom 1. Februar 1966 I 275/62, BStBl III

1966, 321). Im Geschäft mit ihren Mitgliedern sollte daher die Genossenschaft keine Überschüsse erzielen. Wird aber ein solcher erwirtschaftet, so ist von den Genossen zu viel verlangt (Herrmann/Heuer/Raupach EStG/ KStG, Rn. 7 zu § 22 KStG) bzw. ihnen zu wenig gezahlt worden.“

Der Bundesfinanzhof sieht dies ebenso:

„Die genossenschaftliche Rückvergütung ist eine spezielle, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Form der genossenschaftlichen Überschussverteilung, die sich auf verschiedene Geschäftssparten (Bezugs-, Absatz-, Leistungs- oder Kreditgeschäfte) beziehen kann (vgl. z. B. Lang/Weidmüller/Metz/Schaffland in Genossenschaftsgesetz, Kommentar, 33. Aufl. 1997, § 19 Rz. 42). Sie richtet sich - anders als die Verteilung des Reingewinnes - nicht nach der Anzahl der von dem Mitglied gezeichneten Geschäftsanteile oder nach der Höhe der Einzahlungen darauf und ist keine Form der Gewinnverteilung (vgl. z. B. Müller, Genossenschaftsgesetz, Kommentar, § 19 Rz. 20; Lang/Weidmüller/Metz/Schaffland, a.a.O, § 19 Rz. 20).³“

¹ Dr. Burchard Bösche in: Zimmermann, Scholz und Partner, Zulässigkeit der Rabattgewährung einer Konsumgenossenschaft ausschließlich an ihre Mitglieder, 2003.

² Ebenda, mit Verweis auf: BGH 9.10.1963, NJW 1964 S. 352, 355; “Die genossenschaftliche Rückvergütung ist eine spezielle, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Form der genossenschaftlichen Überschussverteilung, die sich auf verschiedene Geschäftssparten (Bezugs-, Absatz-, Leistungs- oder Kreditgeschäfte) beziehen kann.“ (BFH 06.06.2002, BFHE 196, 45)

³ BFH-Urteil vom 6.6.2002 (V R 59/00)

1. Wie lange ist die Rente noch sicher?

Es wird bereits prognostiziert, dass durch die niedrige Geburtenrate die im Jahr 1889 im Kaiserreich unter Bismarck eingeführte Alterssicherung auf wackligen Füßen steht. Der von Adenauer geprägte Begriff „Generationenvertrag“ kann auf Dauer nicht mehr erfüllt werden. Es wird davon ausgegangen, dass voraussichtlich in ca. 30 Jahren ein Arbeitnehmer neben seiner Familie noch einen Rentner mitzufinanzieren hätte. Dies wäre ein Ding der Unmöglichkeit und hätte zur Folge, dass der Lebensstandard der betroffenen Rentner und Arbeitnehmer dadurch enorm sinken wird.

Verantwortlich sind dafür nicht nur steigende Arbeitslosigkeit, sondern auch die Zunahme des Niedriglohnsektors und eine steigende Lebenserwartung. Die anhaltende, niedrige Geburtenrate ist das Ergebnis einer verfehlten Familienpolitik.

Private Vorsorge ist deshalb nötiger denn je. Zwar hat der Staat mit der im Jahr 2002 eingeführten Riester-Rente bereits reagiert. Ob dies jedoch ausreicht und zur Behebung des Problems der Rentenfinanzierung führt, ist umstritten.

Mitglieder von Genossenschaftsbanken hingegen haben es in der Hand, sich auf legale und eigentlich schon lange bestehende Weise, eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Ohne jegliche Mehrkosten.

2. 18,6 Millionen Mitglieder könnten eine kostenlose private Altersversorgung erhalten

Gerade für Genossenschaftsbanken ist es ganz einfach, ihren eigenen Mitgliedern nebenbei eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Denn die Rechtsform Genossenschaft ist geradezu prädestiniert um zur Lösung des Problems beizutragen. Weil Genossenschaftsbanken die einzige Aufgabe haben, ihre Mitglieder zu fördern.

Die hier vorgestellte „**Geno-Rente**“ basiert auf dem Konzept der genossenschaftlichen Rückvergütung und stammt allein aus Beträgen, die von den Mitgliedern bei Bankgeschäften zu viel bezahlt und ihnen bisher nicht zurückgegeben wurden.

Die genossenschaftliche Rückvergütung wurzelt im Förderzweck einer Genossenschaft und ist in der Mitgliedschaft begründet. Denn während im Geschäft mit Nichtmitgliedern eine Genossenschaftsbank marktübliche Zinsen und Gebühren berechnen kann, braucht sie bei Geschäften mit Mitgliederkunden nur so viel Gewinn zu erzielen, um damit die eigenen Kosten zu decken. Darüberhinausgehende Erträge im Mitgliedergeschäft sind deshalb keine Gewinne, sondern von den Mitgliedern zu viel bezahlte Beträge.

Diese Beträge den Mitgliedern zurückzugeben, ist in den vergangenen Jahrzehnten zu Gunsten der Gewinnerzielung der Bank aufgegeben worden. Es ist Zeit, dies wieder zu ändern. In einer Genossenschaft steht nicht Profitmaximierung im Vordergrund, sondern das Wohl der eigenen Mitglieder.

Eine Genossenschaft ist schließlich ein Zusammenschluss von Menschen, die sich gegenseitig helfen und unterstützen wollen. Der Genossenschaftsgedanke ist eine uralte Idee, die schon bei den alten Germanen in Form von Schutzbündnissen oder im Mittelalter bei Zusammenschlüssen von Kaufleuten oder Handwerkern benutzt wurde.

Genossenschaft ist eigentlich eine tolle Idee, wenn sie richtig angewandt würde. Aber leider ist diese tolle Idee bei den großen Genossenschaften, wie z. B. den Volks- und Raiffeisenbanken, ins Vergessen geraten oder ins Abseits gedrückt worden. Grund dafür ist die Ausrichtung dieser Bankengruppe auf Gewinnmaximierung und Rücklagenanhäufung verbunden mit der Schaffung von quasi herrenlosem Kapital in Milliardenhöhe.

Betrachtet man die Bilanzen der Volks- und Raiffeisenbanken, dann fällt auf, dass zwar millionenschwere Rückstellungen für später hohe bis höchste Pensionen von privilegierten Mitgliedern wie z. B. dem Vorstand (und dessen Hinterbliebenen) gebildet werden, aber die vielen weiteren Mitglieder der Genossenschaftsbank von derartigen Vorteilen wie z. B. einer zusätzlichen Altersversorgung aus der Mitgliedschaft, ausgeschlossen werden.

Doch die Genossenschaftsidee verfolgt nicht den Zweck einige wenige mit Vorteilen zu fördern. Sie verfolgt den Zweck, allen Mitgliedern die gleichen Vorteile zu bieten.

**Über die Zukunft unserer
Genossenschaften
entscheiden allein die Mitglieder
und nicht die
Genossenschaftsverbände**

**Unterstützen Sie unser
Aktivitäten durch Ihre**

igenos Fördermitgliedschaft

ab € 12,- im Jahr

Beitrittserklärung & Satzung

www.foerdermitglied-igenos.de

**Weitere Hintergrund
Information
zum Thema Genossenschaften**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.genoleaks.de



GENOSSENSCHAFTSPARLAMENT

**Wir machen den Weg frei für
digitale-Mitbestimmung auf allen Ebenen**

GENOSSENSCHAFTSPARLAMENT.

REGIERUNG
Unsere Eigenverantwortung

DEINE GENOSSENSCHAFT
Echte Mitbestimmung

Mehr Demokratie
GENOSSENSCHAFTSPARLAMENT.
JA
NEIN
?

UNSER GENOSSENSCHAFTSVERBAND
Mehr Transparenz

ALLE ENTSCHEIDUNGEN IN DEINER HAND

Genossenschaften sind genau das, was die Mitglieder daraus machen. Warum entscheiden die Mitglieder einer Genossenschaftsbank nicht selbst über die Höhe ihrer Bankgebühren, der Zinsen, die Behandlung von Nichtmitgliedern oder über die Schließung einer Bankfiliale?

Warum entscheiden die Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft nicht selbst über Mieterhöhungen, Sanierungsmaßnahmen und die Höhe der Vorstandsgehälter?

Der Dachverband der Cooperationswirtschaft coopgo e.V. und die Genossenschaftswelt setzen sich für die Abschaffung der Vertreterversammlung ein. coopgo ermöglicht die digitale Generalversammlung und eine digitale Mitbestimmung jedes einzelnen.



GenoLeaks

... deckt die Genogate Affäre auf!

Fordert der Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken BVR seine Mitgliedsbanken auf, systematisch gegen den genossenschaftlichen Förderauftrag und somit gegen geltendes Recht zu verstoßen?

Warum schaut die Bundesregierung nur zu?



Quelle: BVR

Zur Erklärung, Wirtschaftlichkeit verlangt:

Nutzen (Ertrag) : Kosten (Aufwand) > 1. Lautet das Ergebnis <1, müsste dies eine Selektion der (auf lange Sicht) schwächeren Mitglieder nach sich ziehen.

Wozu sollten sonst solche Berechnungen angestellt werden?

Für viele kleine und mittelständische Unternehmer ist ihre Genossenschaftsbank auch ihre Hausbank. *Darf eine Genossenschaft langjährige Mitglieder mit hohem Kreditengagement oder Problemkrediten einfach aussortieren und die Mitgliedschaft kündigen?*

www.genoleaks.de